

Gesetz über die Amtsdauer

vom 8. Januar 2004¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2003² Kenntnis genommen
und

erlässt

in Ausführung von Art. 59 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³

als Gesetz:

I. Amtsdauer

Beginn

a) Behörden des Kantons

Art. 1.

¹ Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni für:

- a) den Kantonsrat sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b) die Regierung sowie deren Präsidentin oder Präsidenten;
- c) die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- d) die weiteren auf Amtsdauer bestellten Behörden des Kantons.

b) Behörden der Gemeinden

Art. 2.

¹ Die Amtsdauer für das Parlament, den Rat und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinde beginnt am 1. Januar.

Ständerat

Art. 3.

¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Ständerates richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die Amtsdauer des Nationalrates.⁴

II. Schlussbestimmungen

Änderung des Gerichtsgesetzes

Art. 4.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁵ wird wie folgt geändert:

Amtsdauer

Art. 28.⁶

¹ Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für den Präsidenten des Kantonsgerichtes zwei Jahre, für den Vermittler und dessen Stellvertreter vier Jahre.

² Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni, für den Vermittler und dessen Stellvertreter am 1. Januar.

Übergangsbestimmungen

a) kantonale Behörden

Art. 5.

¹ Am 31. Mai 2004 endet:

- a) die Amtsdauer 2000/2004 für den Kantonsrat, die Regierung und den Staatssekretär sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten kantonalen Behörden;
- b) die Amtsdauer 2003/2004 für den Präsidenten des Kantonsrates und den Präsidenten der Regierung.

b) Gemeindebehörden

Art. 6.

¹ Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 des Parlamentes, des Rates und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinden.

c) Justiz

Art. 7.

¹ Am 31. Mai 2005 endet:

- a) die Amtsdauer 1999/2005 für das Kantonsgericht, das Handelsgericht, das Kassationsgericht, die Anklagekammer, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission;
- b) die Amtsdauer 2003/2005 für den Präsidenten des Kantonsgerichtes.

² Am 31. Mai 2009 endet die Amtsdauer 2003/2009 für das Kreisgericht, das Arbeitsgericht und die Schlichtungsstelle.

³ Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 für die Vermittlerin oder den Vermittler und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Vollzugsbeginn

Art. 8.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:

Bruno Gutmann

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁷

Das Gesetz über die Amtsdauer wurde am 8. Januar 2004 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Dezember 2003 bis 7. Januar 2004 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁸

Der Erlass wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

St.Gallen, 13. Januar 2004

Der Präsident der Regierung:

lic. iur. Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2003, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. Januar 2004; in Vollzug ab 1. Januar 2004.

2 ABl 2003, 1603 ff.

3 sGS [111.1](#).

4 Art. 57 des BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1.

5 [941.1](#).

6 Geändert durch G über die Amtsdauer, sGS [117.1](#).

7 Siehe ABl 2004, 232.

8 Referendumsvorlage siehe ABl 2003, 2765 f.